

Erhöhung der Qualität der Arbeit der Rechtsanwälte

**Rechtsanwalt Dr. GERHARD BAATZ, Torgau,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Leipzig**

Die sich aus dem X. Parteitag der SED zur Festigung von Recht und Gesetzlichkeit ergebenden Aufgaben¹ setzen auch für die Tätigkeit der Rechtsanwälte qualitativ höhere Maßstäbe. Mit dem Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR (RAKG) vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) und dem darauf basierenden Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR (MSt RAK) vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4)², die die Arbeit der Rechtsanwälte „mit höchster demokratischer Legitimation regeln“³, ist der hierfür erforderliche rechtliche Rahmen geschaffen worden. Diese Bestimmungen bringen nicht nur das gewachsene politisch-ideologische und fachliche Niveau der in den Kollegien organisierten Rechtsanwälte zum Ausdruck. Ihr Anliegen besteht auch und vor allem darin, die Arbeit der Rechtsanwälte auf ein qualitativ höheres Niveau zu heben. Es ist daher die Frage zu beantworten, mit welchen inhaltlichen und methodischen Mitteln den gewachsenen Anforderungen an die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit entsprochen werden kann. Früher hierzu dargelegte Erkenntnisse⁴ sind entsprechend dem jetzigen Entwicklungsstand neu zu durchdenken, zu ergänzen und zu präzisieren. Im folgenden sollen zur auftragsbezogenen Tätigkeit für die Bürger — ein Schwerpunkt der Arbeit des Rechtsanwalts — Erfahrungen aus der Praxis dargelegt werden.

Auch für die auftragsbezogene Tätigkeit des Rechtsanwalts gilt, daß die politisch-ideologische und die fachlich qualifizierte Arbeit eine Einheit bilden. Im Mittelpunkt steht die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und der Gesetzlichkeit durch die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts. Deshalb kann für die qualitative Bewertung der Arbeit des Rechtsanwalts nicht der gewonnene oder verlorene Prozeß das Kriterium sein. Entscheidend ist allein, ob das rechtliche Anliegen des Bürgers mit hoher Qualität wahrgenommen wurde.

Aufgaben des Rechtsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Der auftragsgebundenen Tätigkeit des Rechtsanwalts geht ein Informations- und Beratungsgespräch mit dem Bürger voraus. Bereits bei dieser Gelegenheit sollte der Rechtsanwalt nicht nur ein geduldiger Zuhörer sein. So wichtig es einerseits ist, daß sich der Bürger ausreichend erklären kann und der Rechtsanwalt für das rechtliche Anliegen des Bürgers ein offenes Ohr hat, so bedeutsam ist es andererseits, daß der Rechtsanwalt durch gezielte Fragen die Erklärungen des Bürgers auf die wesentlichen Probleme lenkt. Dabei darf keineswegs nur von der subjektiven Interessenlage des rechtsuchenden Bürgers ausgegangen werden. Viele Bürger schildern ihre Anliegen einseitig, manche sogar fehlerhaft. Ausdruck einer solchen einseitigen Sicht ist es z. B., wenn der Bürger Rechte geltend macht, ohne seine Pflichten erfüllt zu haben. Es ist dann Aufgabe des Rechtsanwalts, dem Bürger die Rechtslage in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erläutern und ihn auf die Notwendigkeit hinzuweisen, seinen Pflichten nachzukommen.

Wurde das Anliegen des Bürgers festgestellt und ist eine rechtliche Beurteilung möglich, dann sollte der Bürger u. a. über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens, eventuelle Beweisschwierigkeiten, das Prozeß- und Kostenrisiko und den Verfahrensweg informiert werden. Das Ziel der Beratung sollte darauf gerichtet sein, den Bürger vor

einer unüberlegten oder übereilten Auftragserteilung zu bewahren. Der bloße Hinweis, daß ein Erfolg bei der Rechtsverfolgung nicht garantiert werden kann, sollte jedoch nicht von der Auftragserteilung abhalten.

Im Beratungsgespräch ist der Bürger auch darauf aufmerksam zu machen, daß bei einer Übernahme des Auftrags die Vorstellungen des Bürgers über die Rechtsausübung nicht auf eine Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Verpflichtung des Rechtsanwalts zur verantwortungsbeußten Rechtsausübung hinauslaufen dürfen (vgl. § 1 Abs. 2 RAKG, §§ 15, 16 ZGB). So sollte z. B. der Rechtsanwalt dem Verlangen des Bürgers auf Klageerhebung dann nicht entsprechen, wenn der Bürger noch keine Bemühungen zur Beilegung des Rechtskonflikts unternommen hat (§ 12 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO), dies aber ohne Rechtsnachteil für ihn möglich ist.

Durch geduldiges Anhören und sachkundige Beratung des Bürgers kann bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Bürger angebahnt und diesem das Gefühl der rechtlichen Geborgenheit vermittelt werden.

Abschluß des Vertrags über die Vertretung des Bürgers

Will der Bürger dem Rechtsanwalt einen Auftrag erteilen, dann sollte dieser über die Annahme des Vertragsangebots grundsätzlich sofort entscheiden. Er kann in der Regel einen Auftrag nicht deshalb ablehnen, weil er auf dem betreffenden Rechtsgebiet kein Spezialist sei. Da § 3 Abs. 1 RAKG die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Rechtsangelegenheiten nicht einschränkt, ist dieser auf den traditionellen Rechtsgebieten anwaltlicher Tätigkeit (also insbesondere Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht) grundsätzlich zum Abschluß eines vom Mandanten angebotenen Vertrags verpflichtet (§§ 14 ff. MSt RAK). Er darf die Übernahme eines Auftrags nur aus den in §§ 16 und 17 MSt RAK genannten Gründen ablehnen, wenn eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung nicht gewährleistet ist.

Dem rechtsuchenden Bürger sollte jedoch ein anderer Rechtsanwalt empfohlen werden, wenn dieser auf speziellen Rechtsgebieten (z. B. Urheberrecht oder Steuerrecht) Spezialkenntnisse besitzt. Folgt der Bürger einer solchen Empfehlung, dann ist ihm dieser Rechtsanwalt verbindlich zu vermitteln. Dabei ist zugleich dessen Zusage, den Auftrag zu übernehmen, einzuholen. Auf diese Weise wird für den Bürger eine umständliche Anwaltssuche vermieden.

Es sei hier auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Bürgern auch in geringfügigen Rechtsangelegenheiten den rechtlichen Beistand nicht zu versagen. Im übrigen ist für die Beurteilung der Frage, was geringfügig ist, nicht die Auffassung des Rechtsanwalts, sondern nur die des Bürgers maßgeblich.

Erfüllung des Auftrags des Mandanten

Mit dem Abschluß des juristischen Dienstleistungsvertrags⁵ verpflichtet sich der Rechtsanwalt, den Auftrag qualitätsgerecht zu erfüllen (§ 14 MSt RAK, § 198 Abs. 1 ZGB). Damit entstehen für den Auftraggeber Mitwirkungspflichten, die über die vorvertraglich gegebenen und damit rechtlich unverbindlichen Informationen hinausgehen. Die dem Auftraggeber gemäß § 198 Abs. 1 ZGB obliegende Rechtspflicht, „die erforderlichen Informationen zu erteilen“, bedeutet, daß der Bürger den Rechtsanwalt wahrheitsgemäß